AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-307/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) wird kundgemacht:

Georg Erhart hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von 39.900 Tieren“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 05. November 2026, WST1-UF-307/001-2026, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass nach durchgeführter Einzelfallprüfung mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Zelking-Matzleinsdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden innerhalb der nächsten sechs Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur